

Der Abend

11. VII. 1917

39

#### Neue Höchstpreise.

Mit Gültigkeit vom morgigen Tage hat die Regierung für inländische Marillen folgende Höchstpreise für den Großhandel bestimmt: für große, fleckenreine Früchte K 280, für mittlere K 224, für kleine K 154 für den Meterzentner.

Die Kleinhandelspreise, die sich nach den vorstehenden Preisen zu richten haben, werden von der politischen Landesbehörde (in Orten unter 5000 Einwohnern von der Bezirksbehörde) bestimmt. Eine Überschreitung der Höchstpreise wird mit Arrest von 1 Woche bis zu 6 Monaten bestraft, aber nicht bloß an dem Verkäufer, der einen höheren Preis fordert, nimmt, oder auch mit sich versprechen läßt, sondern auch an jedermann, der hiezu anstiftet oder dabei mitwirkt. Diese Strafbestimmungen gelten auch für den Kleinhandel.

Auch für inländische Gurken wurden Höchstpreise bestimmt, die von morgen an gelten. Sie betragen im Großhandel:

Wenn ein Schock mindestens 12 Kilogramm wiegt K 20, wenn ein Schock 5 bis 12 Kilogramm wiegt K 30, wenn ein Schock 2 bis 5 Kilogramm wiegt K 40, wenn ein Schock 1 bis 2 Kilogramm wiegt K 55 für den Meterzentner und in Böhmen und Mähren, den Überschuttländern, um je K 5 weniger. Vom 20. August an ermäßigen sich alle Höchstpreise um K 5. Die Höchstpreise für den Kleinhandel werden von der politischen Landes- oder Bezirksbehörde bestimmt. Die Strafe für Überschreitung der Höchstpreise ist die gleiche wie bei Marillen, droht also auch dem Käufer.